

## § 3. Anzeigen.

Buchhändlerische Anzeigen gelten in Ermangelung anderen Nachweises als regelrecht erfolgt, wenn sie durch das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ veröffentlicht worden sind.

## II. Preise und Bezugsbedingungen.

## § 4. Ladenpreis. Nettopreis.

Der Verleger bestimmt den Preis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden sollen (Ladenpreis, Ordinärpreis), ebenso den sich für den Sortimenter nach Abzug des Rabatts ergebenden Nettopreis, sowie Freiemplare und andere Vergünstigungen.

## § 5. Abänderung der Bezugsbedingungen.

Zur Einhaltung der für seinen ganzen Verlag oder für einzelne Verlagsartikel von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen gilt der Verleger für verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung eine Abänderung bekannt gemacht hat.

Bei Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber denjenigen Sortimentern, welche die früheren Teile bezogen, nicht berechtigt, die für das Werk (Auflage) von ihm bekannt gemachten Bezugsbedingungen zu verändern; Aufhebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei nicht als Aenderung der Bezugsbedingungen.

Der neue Jahrgang, Band u. s. w. eines periodischen Unternehmens ist in dieser Hinsicht nicht als Fortsetzung anzusehen.

## § 6. Einstellung der Lieferung.

Der Verleger ist berechtigt, Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, die Lieferung der Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern.

Hierzu, sowie zur einseitigen Abänderung seiner Bezugsbedingungen in allen Fällen, ist er ferner berechtigt gegenüber Mitgliedern des Börsenvereins, wenn dieselben von der Benutzung der Vereinsanstalten und Einrichtungen bezw. aus dem Verein selbst ausgeschlossen werden, ebenso gegenüber Nichtmitgliedern, wenn gegen dieselben nach dem Ausspruch des Börsenvereinsvorstandes Thatsachen vorliegen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

## § 7. Abänderung der Preise.

Ohne besondere Erlaubnis des Verlegers darf weder der Ladenpreis noch der Nettopreis eines Werkes abgeändert werden.

## III. Feste Bestellungen.

## § 8. Feste Bestellungen.

Feste Bestellungen sind solche, welche entweder ausdrücklich diesen Vermerk tragen, oder bei welchen die Bezeichnung „als Neuigkeit“, bezw. „à condition“ fehlt.

Enthalten die Bestellformulare (Verlangzetteln) eines Sortimenters den Vermerk: „Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt“, so gelten feste Bestellungen als Barbestellungen, wenn die vom Verleger gewährte Rabatterhöhung mindestens fünf Prozent vom Ladenpreise beträgt.

Zur Rücknahme fest oder bar verlangter und gelieferter Werke ist der Verleger nicht verpflichtet.

Hat der Verleger irrtümlich gegen bar oder irrtümlich ein anderes als das bestellte Buch bar gesandt, so ist er verpflichtet, dasselbe innerhalb dreier Monate gegen bar zurückzunehmen und die Kosten für Hin- und Herendung zu zahlen, falls ihm der Sortimenter unmittelbar nach Empfang der Sendung bezügliche Anzeige gemacht hat.

Ebenso ist der Verleger zur Rücknahme fest oder bar bestellter Artikel verpflichtet, wenn deren Abendung durch sein Verschulden verzögert wurde.

Ein vom Verleger auf feste Bestellung geliefertes Werk ist der Sortimenter nicht verpflichtet zu behalten, wenn ohne vorherige Bekanntmachung, bezw. ohne den betreffenden Vermerk im „Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten“ im Börsenblatt ein geringerer Rabatt gewährt wird als 25 Prozent. Der Sortimenter muß jedoch in solchem Falle dem Verleger sofort nach Empfang Mitteilung machen und das betreffende Werk auf Kosten des Verlegers innerhalb dreier Monate diesem oder dessen Kommissionär zustellen.

## § 9. Vorausberechnete Teile eines Werkes.

Der Verleger ist verpflichtet, die vorausberechneten oder im voraus bar nachgenommenen Teile eines Werkes zu den von ihm bestimmten Terminen, oder in Ermangelung solcher Bestimmungen bei Lieferung in Rechnung bis zur Fälligkeit der Faktur, bei Barlieferung spätestens innerhalb eines Jahres zu liefern. Geschieht dies nicht, so ist der Sortimenter berechtigt, die bereits empfangenen Teile des Werkes unter Belastung des ihm für das Ganze berechneten Betrages innerhalb dreier Monate nach Ablauf des betreffenden Termins dem Verleger oder dessen Kommissionär in laufende Rechnung bezw. gegen Nachnahme zuzustellen, auch wenn dieselben in gebrauchtem Zustande oder eingebunden sind.

Ist die Rückgabe unmöglich, so ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimenter einen den nicht gelieferten Teilen entsprechenden Betrag in laufende Rechnung gutzuschreiben oder spätestens in nächster Buchhändlermesse zurückzuzahlen. Bei Barbezug ist der entsprechende Betrag nach Ablauf der oben bestimmten Fristen seitens des Verlegers zurückzuzahlen.

Berechnet ein Verleger bei Ueberendung eines Teiles (Band, Lieferung oder Nummer) im voraus mehrere Teile oder das ganze Werk (Jahrgang u.), so ist der Sortimenter verpflichtet, das Werk mit ihm ebenso zu verrechnen.

## § 10. Fortsetzungen und Zeitschriften.

Bestellungen „zur Fortsetzung“ gelten als feste.

Ist dem Sortimenter der Abjaß eines zur Fortsetzung erhaltenen Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, so hat er innerhalb dreier Monate dem Verleger hiervon Mitteilung zu machen und dasselbe ihm oder dessen Kommissionär zuzustellen.

Fest oder bar zur Fortsetzung gesandte Zeitschriften hat der Verleger in Rechnung bezw. gegen bar zurückzunehmen, falls der Sortimenter dieselben binnen vier Wochen nach Empfang der ersten Nummer, oder des ersten Heftes des berechneten Viertel- oder Halbjahres, Jahrgangs oder Bandes abbestellt und dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach Empfang zustellt.

## IV. Konditionsgut.

## § 11. Konditionsgut.

Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) ist Eigentum des Verlegers. Der Sortimenter ist für dasselbe bei allen Verlusten und Beschädigungen nur insoweit ersatzpflichtig, als er das Konditionsgut durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, sowie durch Feuer- und Transportversicherung schützen kann.

Ueber das Konditionsgut, welches der Sortimenter im Laufe des Jahres erhalten hat, steht ihm die Verfügung bis zu der dem Lieferungsjahr folgenden Buchhändlermesse zu; es hat jedoch der Verleger das Recht, dasselbe in Ausnahmefällen auch vorher zurückzuverlangen.